

Gesundheitsrelevante Anforderungen für Spielzeug

Es dürfen nur Artikel angeboten werden, die nach EU-Recht produziert und ausgewählt wurden (europäische Spielzeug-Norm DIN EN 71, Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug).

Die CE-Kennzeichnung ist Pflicht für jedes Spielzeug, das in den europäischen Handel gelangt. Durch das CE-Zeichen bestätigt der Hersteller die Konformität des Spielzeugs mit der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug.

Alle Produkte beziehungsweise verwendeten Materialien müssen kind- und umweltgerecht sein und dürfen nicht gesundheitsgefährdend sein. Das heißt im Einzelnen, dass die Materialien schadstofffrei sein müssen, sodass die Kinder bei Haut- und Mundkontakt nicht gefährdet werden (keine Gefährdung in Folge von Lutschen, Lecken und Verschlucken).

Bei der Bearbeitung und Verarbeitung der Materialien muss zum Beispiel Holz glatt und splinterfrei sein, Lackierungen müssen speichel- und schweißecht sein und Kunststoffspielzeug darf keine scharfkantigen Verarbeitungsrückstände haben.

Die Lieferantinnen oder Lieferanten müssen der Auskunftspflicht nach REACH (Artikel 33) nachkommen.

Die Lieferantinnen oder Lieferanten müssen laut Spielzeugrichtlinie sogenannte technische Unterlagen zur Verfügung stellen. In den technischen Unterlagen müssen unter anderem sachdienliche Angaben über die Mittel gemacht werden, mit denen die Herstellerin oder der Hersteller sicherstellt, dass die Spielzeuge folgende Anforderungen erfüllen:

- Nach Artikel 10 ist sicherzustellen, dass Spielzeuge, einschließlich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden.
- Es ist sicherzustellen, dass die Spielzeuge die Anforderungen von Anhang II der Spielzeugrichtlinie (besondere Sicherheitsanforderungen unter anderem zu den chemischen Eigenschaften) erfüllen.

- Weitere Bestandteile der technischen Unterlagen sind nach Anhang IV unter anderem eine Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien sowie die Sicherheitsdatenblätter für verwendete chemische Stoffe.

Weiterhin ist die Berücksichtigung von freiwilligen Qualitätszeichen sinnvoll, hierbei handelt es sich jedoch nur um nationale Zertifikate.

Das Spielzeug darf kein Bisphenol A enthalten.